

## Bekanntmachungsanordnung

### **Bebauungsplan I/23-2. Änderung "Erkenmühle/Broichbachtal" Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB**

In seiner Sitzung am 20.10.2015 hat der Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und gemäß § 23 GO NW in der z.Zt. gültigen Fassung am o.g. Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird zu einer Bürgerversammlung eingeladen, in der die Ziele und Zwecke der Planung durch die Verwaltung dargelegt werden und den anwesenden Bürgern Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Herzogenrath, zwischen dem Parkplatz Berger Straße und dem Broicher Bach. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Ergänzung der vorhandenen Bebauung des Gastronomiebetriebes durch eine Wohnnutzung mit der Regelung des Stellplatzbedarfs und die planungsrechtliche Erfassung der Feuerwache.  
Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

**Die Bürgerversammlung findet statt am Mittwoch, den 18.11.2015, um 19:30 Uhr im Besprechungsraum Feuerwache, Erkenmühle in Herzogenrath.**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Erläuterungen (keine Pläne) zu der in der Öffentlichkeitsversammlung anstehenden Planung ab dem 09.11.2015 bei der Information der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath von jedem interessierten Bürger abgeholt werden können. Diese Vorinformation soll dem besseren Verständnis der bei der Bürgerversammlung zu erläuternden Planung dienen.

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 20.10.2015 gleichzeitig die erneute öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Die Planunterlagen und die u. g. Unterlagen liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit **vom 06.11.2015 bis 07.12.2015** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer **325** zur Einsicht offen.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben. Innerhalb der Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und Frist zur Abgabe von Stellungnahmen können während der Dienststunden Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Folgende Unterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus:

<b>Art der vorhandenen Information</b>	<b>Verfasser</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Dipl. Ing. Guido Beuster	Der Bestand und Eingriff im Bereich der neuen Garagenanlage wurde bewertet und bilanziert.
Schalltechnische Untersuchung	Büro ACCON	Untersucht wurden die Geräuscheinwirkungen durch den Verkehrslärm sowie den Gastronomiebetrieb und der Feuerwache
Bodenmechanische Untersuchung	Ingenieurgeologisches Büro Dahlbender und Schürmann	Es wurden Untersuchungen von Rammkernsondierungen vorgenommen.
Artenschutzrechtliche Prüfung	Dipl. Ing. Guido Beuster	Untersucht wurde das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich der neuen Garagenanlage.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass gemäß § 3 (2) 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- dass gem. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

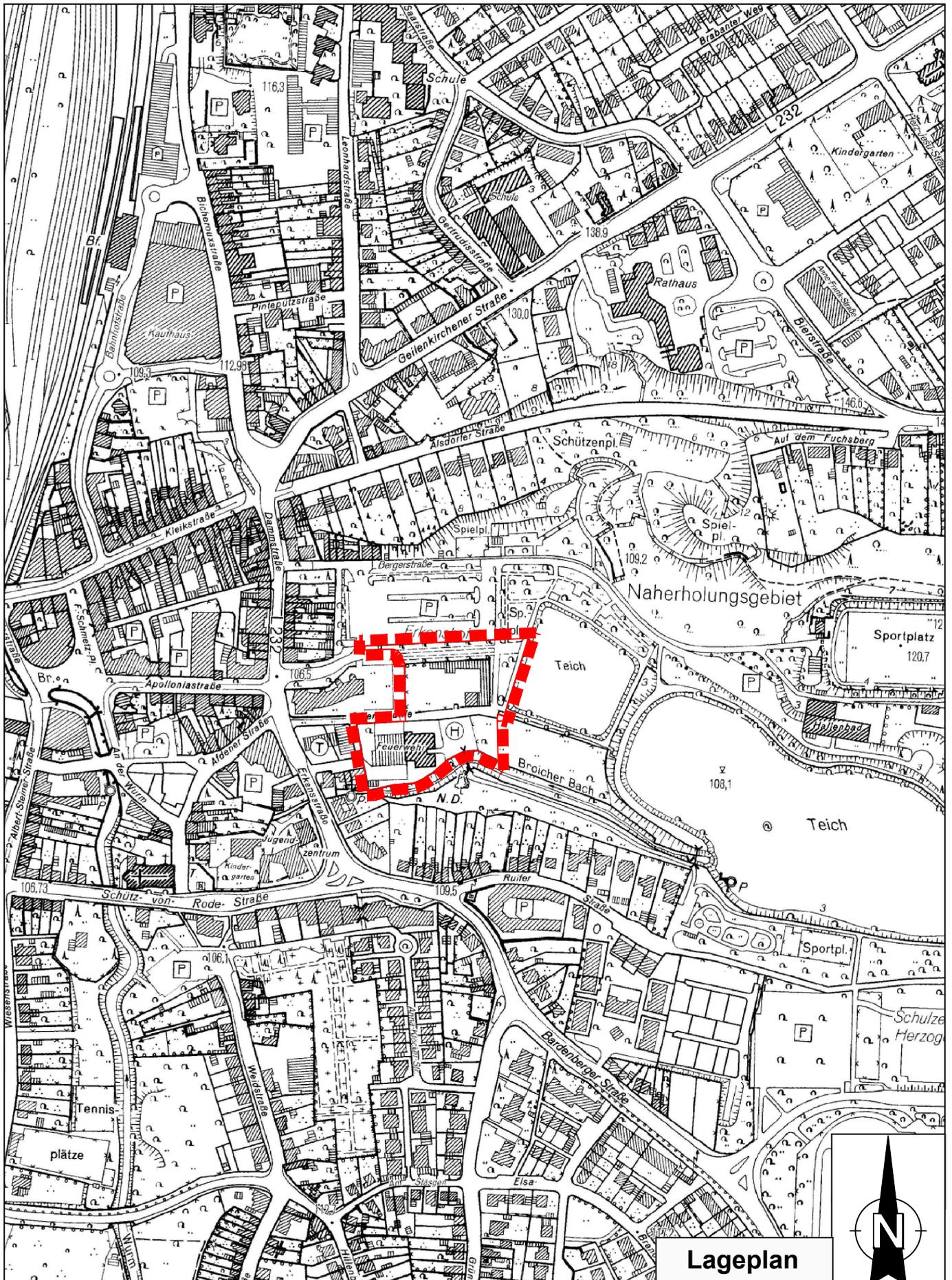
Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 22.10.2015

(Christoph von den Driesch)  
Bürgermeister

# Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan Nr. I/23 - 2. Änderung „Erkenmühle/ Broichbachtal“  
unmaßstäblich  
Stand: Oktober 2015



Lageplan